



BürgerStiftung  
Erfurt

## **SATZUNG**

### **Präambel**

Die Bürgerstiftung Erfurt will eine nachhaltige Entwicklung der Stadt Erfurt unterstützen. Nachhaltige Entwicklung bedeutet dabei, den sozialen, ökologischen und ökonomischen Bedürfnissen der gegenwärtig lebenden Menschen gerecht zu werden, ohne die Lebensgrundlagen künftiger Generationen zu beschränken.

Die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung gründet auf der zunehmenden Bereitschaft und Stärke des bürgerschaftlichen Engagements in Erfurt. Die Bürgerstiftung Erfurt möchte deshalb Angebote entwickeln und Wege aufzeigen, die den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Wirtschaftsunternehmen in der Stadt Erfurt die Übernahme von mehr Verantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens erleichtern.

Die Unterstützung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung schließt auch die Mitverantwortung für eine globale nachhaltige Entwicklung ein. Die Bürgerstiftung Erfurt will daher Akzente setzen, die dieser Verantwortung gerecht werden. Sie sieht sich hierbei in der Region verankert, insbesondere in Partnerschaft zu den Bürgerstiftungen der Nachbarkommunen und den Prozessen der lokalen Agenda 21.

In diesem Sinne führt die Bürgerstiftung Erfurt Menschen zusammen, die sich sowohl aktiv als Stifter/innen und Spender/innen aber auch gleichermaßen als ehrenamtlich engagierte Bürger/innen für eine nachhaltige und offene Gesellschaft einsetzen. Hierfür wirbt sie Zustiftungen und Spenden ein, mit denen Dialog und Projekte angestoßen und gefördert oder von der Bürgerstiftung selbst durchgeführt werden.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen "BürgerStiftung Erfurt".

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Erfurt.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung und Erziehung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Kultur, Kunst und Denkmalpflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Mildtätigkeit und der Völkerverständigung in der Stadt Erfurt und der Region.

(2) Das räumliche Wirkungsfeld ist eng gefasst. Unterstützt und initiiert werden gemeinnützige Projekte, die auf das Gebiet der Stadt Erfurt und die Region bezogen sind. Mit offenem Blick für die Fragen der "Einen Welt" und der Generationengerechtigkeit tritt hierzu im Sinne der in Rio 1992 beschlossenen Agenda 21 die Erkenntnis, dass die Verantwortung für eine globale und regionale nachhaltige Entwicklung auch in Erfurt beginnt.

(3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden, insbesondere durch:

- Mittelbeschaffung zur Initiierung und Unterstützung von gemeinnützigen Einrichtungen, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
- Unterstützung der Kooperation zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die die vorgenannten Zwecke verfolgen,
- die Auslobung von Preisen und Wettbewerben,
- die Vergabe von Forschungsaufträgen oder
- die Durchführung von Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die geeignet ist, den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, die genannten Zwecke nicht gleichzeitig und in gleichem Maße zu verwirklichen. Sie kann hierbei thematisch und strukturell sinnvolle Schwerpunkte im Zeitablauf vertiefen.

(5) Die Stiftung kann sich zur Erreichung ihrer Ziele auch wirtschaftlich betätigen (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb).

(6) Die Stiftung hat nicht die Aufgabe, die öffentliche Hand bei der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu entlasten. Sie wird vielmehr ergänzend zur Kommune tätig, ausgehend von Bereichen, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Stadt Erfurt im Sinne der Thüringer Kommunalordnung gehören.

(7) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige und mildtätige Zwecke verfolgen.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung darf keinen Dritten durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 4 Mitgliedschaft in Organisationen**

Die BürgerStiftung Erfurt kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Vereinen etc.) beitreten, soweit hierdurch der Stiftungszweck gefördert wird.

### **§ 5 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Das Vermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend unter Einbeziehung ökologischer und ethischer Anlagekriterien anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Das Stiftungsvermögen soll durch Zustiftungen vergrößert werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der/die Zuwendungsgeber/in ausdrücklich dafür bestimmt. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (4) Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb dieser Zweckbereiche einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 25.000 EUR mit dem Namen des/der Zustifters/in verbunden werden, sofern diese/r das wünscht.
- (5) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne des § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 6 Abs. 2 zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

### **§ 6 Erfüllung der Stiftungsaufgaben**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet werden.
- (3) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.



## **§ 7 Stiftungsorganisation**

(1) Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- der Stiftungsrat und
- das Stifterforum.

Daneben kann der Stiftungsrat zu seiner Unterstützung weitere Gremien einrichten, wie Arbeitsgruppen, Fachausschüsse oder ein Kuratorium, einen Kreis "Freunde der Bürgerstiftung Erfurt" bilden sowie Stiftungsschirmherren und Stiftungsbotschafter ernennen.

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(3) Der Stiftungsvorstand kann bei hinreichenden Mitteln in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die entsprechenden Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Soweit ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, kann er/sie dem Vorstand als ordentliches Mitglied angehören.

(4) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden können:

- Einberufung,
- Ladungsfristen und Formen,
- Abstimmungsmodalitäten,
- Rechte Dritter, an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf natürlichen Personen. Er wird vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder aus dem Stiftungsrat in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, erfolgt durch den Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

Das Amt im Stiftungsvorstand endet außer im Todesfall durch

- a) Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder
- b) durch Abberufung durch den Stiftungsrat.



(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen

Vertreter. Den Vorstand vertreten der/die Vorsitzende oder seine Stellvertreter/in gemeinsam oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept und die Richtlinien für die Förderung und Initiierung von Projekten fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens und entscheidet über die Annahme von Zustiftungen. Er erarbeitet für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan, legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss vor und berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Vorstand kann sich in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand kann bei hinreichenden Mitteln zur Führung der laufenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen. Der Vorstand regelt durch Beschluss die Aufgaben der Geschäftsführung und seine Vertretungsbefugnis.

Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, kann bei ausreichenden finanziellen Mitteln der Stiftung eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG bis zur gesetzlichen Höhe festgelegt werden. Über die Zahlung sowie die Höhe entscheidet der Stiftungsrat.

Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes können auf Einladung des/der Vorsitzenden des Stiftungsrates an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

## **§ 9 Der Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal elf natürlichen Personen, die vom Stifterforum gewählt werden. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zum Stifterforum voraus. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.



(2) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates auf weniger als fünf Personen, so erfolgt durch den Stiftungsrat eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Treten mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates gleichzeitig von ihrem Amt zurück, erfolgt eine Nachwahl in Höhe der Anzahl der ausscheidenden Stiftungsratsmitglieder durch das Stifterforum.

(3) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen verlangen und ist von ihm

über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihrer Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

Der Stiftungsrat kann Vorschläge zu den Förderschwerpunkten der Stiftung und der Verwendung ihrer Mittel machen.

(4) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes, sowie Besetzung der Funktion Vorsitz und Stellvertretung,
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- Einzelausgaben, wenn diese eine Höhe von 10.000 EUR übersteigen.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er mindestens 20 Kalendertage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden des Stiftungsrats schriftlich per Post oder per email eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Mitglieder können sich durch andere Mitglieder des Stiftungsrates durch schriftliche Vollmacht personell vertreten lassen.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Beschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per mail gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen die einfache Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erreichen. Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Vorstandes.

Die Wahl erfolgt geheim in schriftlicher Wahl. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben und von mehr als 50 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten sind.

(7) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit durch das Stifterforum mit einer einfachen Mehrheit der Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrates oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.

(8) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig.

## § 10 Das Stifterforum

(1) Das Stifterforum besteht aus den Stifterinnen und Stiftern sowie aus den Zustifterinnen und Zustiftern, d. h. aus Personen, die mindestens die nachfolgend festgelegten Beträge dem Stiftungskapital zugewendet haben. Natürliche Personen, die mindestens 500 EUR zum Stiftungsvermögen beigetragen haben, gehören dem Stifterforum für 10 Jahre an. Natürliche Personen, die insgesamt mindestens 5.000 EUR zum Stiftungsvermögen beigetragen haben, gehören dem Stifterforum auf Lebenszeit an. Juristische Personen und Personenmehrheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit – Personengesellschaften, die mindestens 5.000 EUR zum Stiftungsvermögen beigetragen haben, gehören dem Stifterforum für 10 Jahre an. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters bzw. der Stifterin auf deren/dessen Erben über. Stifterinnen und Stifter können sich im Stifterforum aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Zugehörigkeit zum Stifterforum ist freiwillig.

(2) Juristische Personen und Personengesellschaften können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter im Stifterforum bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen. Eine Vertretung wie bei natürlichen Personen entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 6 ist zulässig.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser bzw. die Erblasserin in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll. Eine Vertretung wie bei natürlichen Personen entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 6 ist zulässig.

(4) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 28 Kalendertagen per email und/oder postalisch unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Es ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 Prozent der Mitglieder des Stifterforums dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen.

(5) Das Stifterforum wählt die Mitglieder des Stiftungsrates. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Jedes Mitglied hat für jeden zu vergebenden Sitz im Stiftungsrat eine Stimme, unabhängig von der Höhe des Stiftungs-/Zustiftungsbetrages. Gewählt sind die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben und von mehr als 50 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten gewählt wurden.

(6) Weitere Aufgaben des Stifterforums sind:

- die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
- die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates (vgl. § 9 Abs. 7).

(7) Die Sitzungen des Stifterforums werden, sofern das Stifterforum nichts anderes bestimmt, von dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Beschlüsse des Stifterforums werden ausschließlich in Sitzungen gefasst. Das Stifterforum ist bei satzungsgemäßer Einladung und der Anwesenheit von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Für den Fall, dass die Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, lädt der/die Vorsitzende des Stiftungsrates innerhalb von vier Wochen erneut ein. Unabhängig von der Anzahl der Erschienenen ist Beschlussfähigkeit gegeben. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied des Stifterforums hat bei Abstimmungen eine Stimme, unabhängig von der Höhe des Stiftungs-/Zustiftungsbetrages.



(8) Zu Beginn jeder Sitzung wählt das Stifterforum aus seiner Mitte einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin. Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin und von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

### **§ 11 Fachausschüsse**

(1) Der Stiftungsrat kann für verschiedene Tätigkeitsfelder Fachausschüsse einrichten.

(2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets.

(3) In den Fachausschüssen wirken Mitglieder von Organen der Stiftung mit und führen den Vorsitz. Die Mitwirkung anderer natürlicher Personen ist möglich und erwünscht.

(4) Der Stiftungsvorstand erlässt für die Arbeit der Fachausschüsse im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine ggf. spezifische Geschäfts- oder Arbeitsordnung.

### **§ 12 Rechnungslegung**

(1) Die Stiftung ist verpflichtet über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

(2) Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres und nach Zustimmung durch den Stiftungsrat den Jahresabschluss, einen Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

### **§ 13 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung**

(1) Die Zwecke des § 2 Abs. 1 und 2 müssen erhalten bleiben, sind jedoch erweiterbar.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Stiftungsrats und des Stifterforums. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Stifterforum, Stiftungsrat und Vorstand können jeweils mit einer Drei-Viertel-Mehrheit ihrer Mitglieder über die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und die Aufsichts- und Finanzbehörden zugestimmt haben. Die durch den Zusammenschluss entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung und Erziehung, des Umwelt- und Naturschutzes, der Kultur, Kunst und Denkmalpflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Mildtätigkeit. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist von Vorstand und Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Aufhebungsbeschluss zu fassen.



BürgerStiftung  
Erfurt

#### **§ 14 Stiftungsaufsicht, In-Kraft-Treten**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Satzung tritt mit Zugang des Genehmigungsbescheides in Kraft.

Erfurt, den 18.12.2017



## Genehmigungsvermerk

Die vorstehenden durch den Stiftungsrat und das Stifterforum am 18. Dezember 2017 beschlossenen Satzungsänderungen und die damit verbundene Neufassung der Satzung der Bürgerstiftung Erfurt mit Sitz in Erfurt wurden durch Bescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom heutigen Tage genehmigt.

Die Genehmigung erfolgt nach § 9 i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Stiftungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 561).

Die Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung in Kraft. Die mit Bescheid und Urkunde vom 12. Dezember 2005 genehmigte Satzung tritt damit außer Kraft.

Erfurt, den 20. Dezember 2017

Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales  
- 21-1222-287/2004



Im Auftrag

Wolfgang Kalz

